



HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2014

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 12. September 2014 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. September 2014 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Es orientiert sich, wie die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesländer, an der Gesetzgebung des Bundes. Nach seinem Erlass im Jahre 2007 sind am Gesetzestext nur rein redaktionelle Veränderungen erfolgt.

B. Lösung

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz soll auf Grundlage von Anregungen im Anwenderkreis und bestehenden Abweichungen zu den Regelungen des Bundesrechts in einigen Punkten neu gefasst bzw. angepasst werden.

C. Befristung

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz gilt bis zum 31. Dezember 2019.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- oder Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz
(HSÜG)**

Vom

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zu überprüfende Personen, einbezogene Personen
- § 4 Einwilligung in die Sicherheitsüberprüfung
- § 5 Zuständigkeit
- § 5a Geheimschutzbeauftragte, Sabotageschutzbeauftragte

Zweiter Teil
Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

- § 6 Arten der Sicherheitsüberprüfung
- § 7 Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1)
- § 8 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2)
- § 9 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3)
- § 10 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

Dritter Teil
Verfahren

- § 11 Sicherheitserklärung
- § 12 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 13 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung
- § 14 Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung
- § 15 Reisebeschränkungen

Vierter Teil
Akten über die Sicherheitsüberprüfung, Datenverarbeitung

- § 16 Datenerhebung
- § 17 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte
- § 18 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten
- § 19 Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien
- § 20 Übermittlung und Zweckbindung
- § 21 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- § 22 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

Fünfter Teil
Besondere Bestimmungen bei Sicherheitsüberprüfungen für
nicht öffentliche Stellen, deren Tätigkeit auf Gewinnerzielung gerichtet ist

- § 23 Anwendungsbereich
- § 24 Zuständigkeiten
- § 25 Sicherheitserklärung
- § 26 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse
- § 27 Aktualisierung der Sicherheitserklärung
- § 28 Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse
- § 29 Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle
- § 30 Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenberichtigung in automatisierten Dateien

Sechster Teil Straf- und Schlussvorschriften

- § 31 Strafvorschrift
- § 32 Erlass von Rechtsverordnungen
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die in einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, einer Gemeinde, eines Landkreises sowie einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts (öffentliche Stelle), einer politischen Partei nach Art. 21 des Grundgesetzes oder einer nicht öffentlichen Stelle sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach Abs. 2 ausüben sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits ausüben (Wiederholungsüberprüfung). Das Gesetz findet auch Anwendung auf Personen, die in einer nicht öffentlichen Stelle tätig sind und von einer öffentlichen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt werden. Zweck der Überprüfung ist es, den Zugang zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit auf Personen zu beschränken, bei denen kein Sicherheitsrisiko vorliegt.

(2) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlussachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die als STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
2. Zugang zu Verschlussachen über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
3. in einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle oder in einem Teil von ihr tätig ist, die aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlussachen von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständigen Ministerium zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist,
4. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Eine Verschlussache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(3) Verpflichten sich Stellen des Landes gegenüber Stellen anderer Staaten durch Übereinkünfte, bei Personen, die Zugang zu Verschlussachen ausländischer Staaten haben oder sich verschaffen können, zuvor Sicherheitsüberprüfungen nach deutschem Recht durchzuführen, ist in diesen Übereinkünften festzulegen, welche Verschlussachengrade des Vertragspartners Verschlussachengraden nach diesem Gesetz vergleichbar sind. Derartige Festlegungen müssen sich im

Rahmen der Bewertungen dieses Gesetzes halten und insbesondere den Einstufungen des Abs. 2 entsprechen.

(4) Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung zu einer Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Dingen des Lebens führen oder erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

(5) Verteidigungswichtig sind solche Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung aufgrund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der zivilen Verteidigung, oder
2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung

erheblich gefährden kann.

(6) Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in Abs. 4 und 5 genannten Schutzgüter ausgeht.

(7) Ein Sicherheitsrisiko im Sinne dieses Gesetzes liegt bei der betroffenen Person vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen,
2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche ausländischer Nachrichtendienste oder krimineller oder terroristischer Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, begründen oder
3. Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

Ein Sicherheitsrisiko kann aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte auch bei der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person vorliegen.

(8) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

(9) Sicherheitshinweise im Sinne dieses Gesetzes sind fallbezogene Empfehlungen, die zur weiteren Betreuung der betroffenen Person notwendig erscheinen.

§ 3

Zu überprüfende Personen, einbezogene Personen

(1) Eine Person, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden soll (betroffene Person), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person vor weniger als fünf Jahren eine Sicherheitsüberprüfung gleicher oder höherer Art durchgeführt worden ist.

(2) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von Abs. 1 Satz 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der betroffenen Person vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 7 (Ü1) die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder
2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 8 (Ü2) und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 9 (Ü3) die Maßnahmen der nächstniedrigeren Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

(3) In die Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 8 und 9 (Ü2 und 3) sollen einbezogen werden:

1. die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte der betroffenen Person oder
2. die volljährige Lebenspartnerin oder der volljährige Lebenspartner der betroffenen Person und
3. die volljährige Person, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft lebt (Lebensgemeinschaft).

Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Geht die betroffene Person die Ehe während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein oder begründet sie in diesem Zeitraum eine Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft, so hat sie die zuständige Stelle hiervon zu unterrichten. Das Gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit der in Satz 1 genannten Person. In den in Satz 3 und 4 genannten Fällen ist die Einbeziehung der Person in die Sicherheitsüberprüfung nachzuholen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Mitglieder des Hessischen Landtages, der Hessischen Landesregierung und des Staatsgerichtshofes,
2. Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
3. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ausüben sollen.

§ 4

Einwilligung in die Sicherheitsüberprüfung

(1) Die Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 bis 9 (Ü1 bis 3) bedürfen der Einwilligung der betroffenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Falle der Einbeziehung ist auch die Einwilligung der einbezogenen Person erforderlich. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Auf ihr Widerrufsrecht sind die betroffene und die einbezogene Person hinzuweisen. Wird die Einwilligung abgelehnt oder widerrufen, ist die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschlossen.

(2) Wird in die Sicherheitsüberprüfung eingewilligt, sind die betroffene und die einbezogene Person verpflichtet, an der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist

1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen will,
2. bei politischen Parteien nach Art. 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen die Partei selbst,
3. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine Verschlussache an eine nicht öffentliche Stelle nach § 23 weitergeben will,
4. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung ist und eine Person an einer sicherheitsempfindlichen Stelle beschäftigt oder beschäftigen will,
5. das Landesamt für Verfassungsschutz bei Angehörigen des eigenen Dienstes.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 3 kann die jeweils zuständige oberste Landesbehörde und im Fall von Satz 1 Nr. 1 die oberste Kommunalaufsichtsbehörde im Einzelfall bestimmen, dass sie selbst oder die von ihr bestimmte Behörde die Sicherheitsüberprüfung vornimmt.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5a **Geheimschutzbeauftragte, Sabotageschutzbeauftragte**

(1) Die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 zuständigen Stellen sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten und eine zu ihrer oder seiner Vertretung berechnigte Person bestellen. Soweit dies nicht geschieht, nimmt die Dienststellenleitung die Funktion der oder des Geheimschutzbeauftragten wahr.

(2) Die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zuständigen Stellen sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Sabotageschutzbeauftragte oder einen Sabotageschutzbeauftragten und eine zu ihrer oder seiner Vertretung berechnigte Person bestellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweiter Teil **Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen**

§ 6 **Arten der Sicherheitsüberprüfung**

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine

1. einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 7 (Ü1),
2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach § 8 (Ü2) oder
3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 9 (Ü3)

durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle mit Einwilligung der betroffenen und der einbezogenen Person die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt. Wird die Einwilligung verweigert, gilt § 4 Abs. 1 Satz 6 entsprechend.

§ 7 **Einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1)**

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu als VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wahrnehmen sollen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Stelle kann in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies im Einzelfall zulässt.

§ 8 **Erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2)**

(1) Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu als GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl als VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. Tätigkeiten an einer sicherheitsempfindlichen Stelle nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 wahrnehmen sollen.

(2) Von einer Sicherheitsüberprüfung nach Abs. 1 kann in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 abgesehen werden, wenn die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 7 (Ü1) für ausreichend hält.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 kann die Sicherheitsüberprüfung einer Person unterbleiben, wenn diese

1. mit einer unaufschiebbaren sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, für die keine überprüften Personen zur Verfügung stehen, oder

2. nur kurzzeitig, in der Regel höchstens einen Tag, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll

und sie durch eine entsprechend überprüfte Person begleitet wird.

§ 9

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3)

(1) Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu als STRENG GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl als GEHEIM eingestufte Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. beim Landesamt für Verfassungsschutz tätig sind.

(2) Von einer Sicherheitsüberprüfung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach §§ 7 oder 8 (Ü1 oder 2) für ausreichend hält.

§ 10

Maßnahmen bei den einzelnen Prüfungsarten

(1) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 7 (Ü1) trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

1. sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung nach § 11 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, auch in Bezug auf die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Personen,
2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
3. Anfragen an das Landeskriminalamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die in den letzten fünf Jahren innegehabten Wohnsitze der betroffenen Person liegen, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeidirektion und die Nachrichtendienste des Bundes,
4. Einholung einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und
5. Auskunftersuchen an das Ausländerzentralregister, soweit hierzu Anlass besteht und es sich nicht um freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger handelt.

Die mitwirkende Behörde kann zusätzlich eine Datenübersicht der Schufa Holding AG nach § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814), beim zu Überprüfenden anfordern, wenn Hinweise auf eine mögliche finanzielle Angreifbarkeit des Betroffenen bestehen. Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen Person und einer nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Person für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei der oder dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn diese vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt sie die zuständige Stelle zur Bewertung an die mitwirkende Behörde. In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 findet für die in § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Personen § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 (Ü2) trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich zu Abs. 1 folgende Maßnahmen:

1. Anfragen an die Polizeidienststellen, in deren Zuständigkeitsbereich die innegehabten Wohnsitze der betroffenen Person liegen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,
2. Prüfung der Identität der betroffenen Person.

Hinsichtlich der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Person trifft die mitwirkende Behörde die in Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 genannten Maßnahmen.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 (Ü3) befragt die mitwirkende Behörde über die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 hinaus die von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebenen Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen,

ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

(4) Soweit es zur Feststellung einer sicherheitserheblichen Erkenntnis erforderlich ist und die Befragung der betroffenen oder der einbezogenen Person nicht ausreicht oder schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 bis 9 (Ü1 bis 3) bei anderen geeigneten Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichten, Akteneinsicht nehmen und bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 und 8 (Ü1 und 2) mit Einwilligung der betroffenen Person weitere geeignete Auskunftspersonen befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, gilt § 4 Abs. 1 Satz 6 entsprechend.

Dritter Teil Verfahren

§ 11 Sicherheitserklärung

(1) In der Sicherheitserklärung sind von der betroffenen Person anzugeben:

1. Name und Vornamen, auch frühere,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand, eine bestehende Lebensgemeinschaft,
5. Wohnsitze und Aufenthaltsorte von mehr als zwei Monaten, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
6. ausgeübter Beruf, berufliche und private Erreichbarkeiten (letztere soweit erforderlich),
7. bisherige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und deren Anschrift,
8. Name und Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Geschlecht der im Haushalt lebenden volljährigen Personen und das Verhältnis zu diesen,
9. Name und Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Eltern, Stief- und Pflegeeltern,
10. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
11. Details zu aktuell bestehenden Kreditverbindlichkeiten, über abgeschlossene oder laufende Insolvenzverfahren der betroffenen Person, über in den vergangenen fünf Jahren gegen sie durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zurzeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
12. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
13. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
14. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen,
15. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
16. Wohnsitze, Aufenthalte, Reisen, nahe Angehörige und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,
17. Adresse einer allgemein zugänglichen eigenen Internetseite, öffentliche Mitgliedschaft und Teilnahme in sozialen Netzwerken,
18. frühere Sicherheitsüberprüfungen,
19. die Daten zu den Nr. 1 bis 4, 12 und 13 hinsichtlich der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und der Person, mit der eine Lebensgemeinschaft besteht,
20. bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 8 und 9 (Ü2 und 3) die Anzahl der Kinder sowie die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses nebst ausstellender Behörde und Ausstellungsdatum sowie zwei Auskunftspersonen zur Identitätsfeststellung der betroffenen Person mit Namen, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person,

21. bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 9 (Ü3) drei Referenzpersonen mit Namen, Vornamen, Beruf, beruflicher und privater Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft, auf Verlangen der zuständigen Behörde zusätzlich Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

Bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 8 und 9 (Ü2 und 3) sind zusätzlich zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

- (2) Werden Personen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogen, sind zusätzlich deren in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7, 11, 14 bis 16 und 20 genannten Daten mit Ausnahme der Anzahl der Kinder anzugeben.

- (3) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz der Kinder und Geschwister und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

- (4) Die betroffene Person ist verpflichtet, die Sicherheitserklärung abzugeben und die zur Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie kann Angaben verweigern, die für sie, einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder eine einbezogene Person die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. In diesem Fall gilt § 4 Abs. 1 Satz 6 entsprechend. Dies gilt auch, soweit für einen nahen Angehörigen der einbezogenen Person eine solche Gefahr begründet werden könnte. Über das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person zu belehren.

- (5) Die Sicherheitserklärung ist von der betroffenen Person der zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie prüft die Angaben der betroffenen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Zu diesem Zweck können die Personalakten mit Zustimmung der betroffenen Person von der zuständigen Stelle eingesehen werden. Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. Die mitwirkende Behörde kann mit Einwilligung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person in die Personalakte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse unerlässlich ist.

§ 12

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko nach § 2 Abs. 7 vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitsrelevant sind, so werden diese mitgeteilt. Hierzu können auch Sicherheitshinweise gegeben werden. Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. Die Unterrichtung unterbleibt für Bewerberinnen und Bewerber des Verfassungsschutzes.

- (2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Stellen erfolgt die Unterrichtung über deren oberste Landesbehörde.

- (3) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der betroffenen Person entgegensteht. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein solches Sicherheitsrisiko vorliegt, ist die Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschlossen. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen.

- (4) Beabsichtigt die zuständige Stelle, von der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abzusehen, teilt sie dies vorab der betroffenen Person mit und gibt ihr Gelegenheit, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese kann zur Anhörung mit einem anwaltlichen Beistand oder einer Person ihres Vertrauens erscheinen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz.

- (5) Abs. 4 ist auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

(6) Eine Sicherheitsüberprüfung kann nicht abgeschlossen werden und wird eingestellt, wenn die betroffene oder die einbezogene Person die für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderliche Mitwirkung verweigert. Die betroffene Person darf nur mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden, wenn eine Sicherheitsüberprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen wurde, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt. § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 13 **Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach** **Abschluss der Sicherheitsüberprüfung**

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene oder die einbezogene Person bekannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(2) Die mitwirkende Behörde prüft die sicherheitserheblichen Erkenntnisse und stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko nach § 2 Abs. 7 vorliegt, und unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind oder werden sollen, soweit diese für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere

1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst,
2. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über Eröffnung und Abschluss eines Insolvenzverfahrens einschließlich des Restschuldbefreiungsverfahrens,
4. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen sowie
5. die Aufnahme einer Nebentätigkeit.

§ 14 **Ergänzung der Sicherheitserklärung** **und Wiederholungsüberprüfung**

(1) Die Sicherheitserklärung ist der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre erneut von der zuständigen Stelle zuzuleiten und im Falle eingetretener Veränderungen von der betroffenen Person zu ergänzen.

(2) Die zuständige Stelle kann eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. Unabhängig davon ist die Sicherheitsüberprüfung in der Regel im Abstand von zehn Jahren zu wiederholen. Das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung entspricht dem der Erstüberprüfung; die mitwirkende Behörde kann von einer erneuten Identitätsprüfung absehen.

§ 15 **Reisebeschränkungen**

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 8 und 9 (Ü2 und 3) erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht öffentlichen Stelle nach § 23 rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch ausländische Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich bei einer Reise Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch ausländischer Nachrichtendienste hindeuten, so ist die zuständige Stelle nach Abschluss der Reise unverzüglich zu unterrichten.

Vierter Teil Akten über die Sicherheitsüberprüfung, Datenverarbeitung

§ 16 Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Die betroffene Person sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nicht öffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht öffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person oder des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder bei der einbezogenen Person. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen der betroffenen oder der einbezogenen Person entgegen, können bei anderen geeigneten Personen oder Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften, Gerichten, Behörden, Verbänden, Arbeitskolleginnen oder Arbeitskollegen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Geschäftspartnerinnen oder Geschäftspartnern, Daten erhoben werden.

§ 17 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) Die zuständige Stelle führt über die betroffene Person eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.

(2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befasst sind, sind zu der Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere

1. Zuweisung und Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderung und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und die Beendigung oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit sowie Beginn und Ende einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene und laufende Insolvenzverfahren und
5. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(3) Die Sicherheitsakte ist keine Personalakte. Sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden; § 22 Abs. 6 bleibt unberührt. Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsakte nach dort abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitserhebliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

(4) Die mitwirkende Behörde führt über die betroffene Person eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. die Beendigung oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. die in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 genannten Daten.

(5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Abs. 4 Nr. 2 und 3 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln.

§ 18 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten

(1) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) Die Sicherheitsakte ist bei der zuständigen Stelle spätestens ein Jahr nachdem feststeht, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, zu vernichten, es sei denn, sie willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist ein Widerspruchsverfahren oder ein Gerichtsverfahren wegen Nichtaufnahme der Tätigkeit anhängig. Im Übrigen sind die Sicherheitsakten bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, ihr in absehbarer Zeit erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zu übertragen oder sie dazu zu ermächtigen. Willigt die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung ein, so ist die Sicherheitsakte spätestens zehn Jahre ab den in Satz 1 und 2 bestimmten Zeitpunkten zu vernichten. Im Falle eines Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens ist die Sicherheitsakte nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten. Für die Sicherheitsakten der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen gilt Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Sicherheitsüberprüfungsakte bei der mitwirkenden Behörde ist nach den in § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Fristen zu vernichten.

(4) Das Hessische Archivgesetz vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) findet auf die Unterlagen der Sicherheitsüberprüfung keine Anwendung.

§ 19

Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde sowie die Angaben zur Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und Angaben der beteiligten Behörden in Dateien automatisiert speichern, verändern und nutzen.

(2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Person sowie die Aktenfundstelle,
 2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs sowie
 3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,
- in Dateien automatisiert speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 dürfen auch in den nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2953), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602), zulässigen gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

§ 20

Übermittlung und Zweckbindung

(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für

1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse oder der Parlamentarischen Kontrollkommission nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444),

genutzt und übermittelt werden. Die Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Strafverfolgung ist zulässig, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zu dem mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln, soweit dies zwingend erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung der nach § 19 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 4 für Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach Abs. 1 und 2 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(4) Die Nutzung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(5) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr oder ihm übermittelt werden.

§ 21

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies bei den betreffenden Daten zu vermerken oder, falls die Daten in einer Datei gespeichert sind, auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Stelle

- a) spätestens nach einem Jahr, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, sie willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist ein Widerspruchsverfahren oder ein Gerichtsverfahren wegen Nichtaufnahme der Tätigkeit anhängig; § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung,
- b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, sie willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, ihr in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder sie dazu zu ermächtigen,

2. von der mitwirkenden Behörde

- a) wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat
 - aa) innerhalb eines Jahres, wenn keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind,
 - bb) nach Ablauf von fünf Jahren, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind,
- b) nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit
 - aa) bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach § 7 (Ü1) nach Ablauf von fünf Jahren,
 - bb) bei allen übrigen Überprüfungsarten nach zehn Jahren.

Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und genutzt werden.

§ 22

Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

(1) Auf Antrag ist von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die mitwirkende Behörde, ist sie nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der anfragenden Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist zu begründen, es sei denn durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, würde der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet. In diesem Fall sind die Gründe der Auskunftsverweigerung aktenkundig zu machen. Die anfragende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(5) Wird der anfragenden Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der Hessischen Datenschutzbeauftragten oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der Hessischen Datenschutzbeauftragten oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten an die anfragende Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person Einsicht in die bei ihr geführten Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Auskunft und die Einsichtnahme sind unentgeltlich.

Fünfter Teil Besondere Bestimmungen bei Sicherheitsüberprüfungen für nicht öffentliche Stellen, deren Tätigkeit auf Gewinnerzielung gerichtet ist

§ 23 Anwendungsbereich

Die Vorschriften des Fünften Teils finden Anwendung für Sicherheitsüberprüfungen bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten in nicht öffentlichen Stellen, deren Tätigkeit auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

§ 24 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stelle für Sicherheitsüberprüfungen bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in einer nicht öffentlichen Stelle ist die für Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsunternehmen zuständige oberste Landesbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten in einer nicht öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die Aufgaben der nicht öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

§ 25 Sicherheitserklärung

Abweichend von § 11 Abs. 5 leitet die betroffene Person ihre Sicherheitserklärung der nicht öffentlichen Stelle zu, in der sie beschäftigt ist. Werden Personen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogen, fügt sie deren Einwilligung bei. Die nicht öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beziehen. Sie gibt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit.

§ 26 Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse

Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht öffentliche Stelle nur darüber, dass die betroffene Person zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt wird oder mit

einer solchen betraut oder nicht betraut werden darf. Erkenntnisse, die die Ablehnung der Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden. Sofern es zu dem mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck zwingend erforderlich ist, können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht öffentliche Stelle übermittelt werden; sie dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nicht öffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene oder die einbezogene Person bekannt werden.

§ 27

Aktualisierung der Sicherheitserklärung

(1) Die nicht öffentliche Stelle leitet der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu.

(2) Die betroffene Person hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu aktualisieren. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erneut durchzuführen und zu bewerten.

§ 28

Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

Die nicht öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle das Ausscheiden aus einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, Änderungen des Familienstandes, Begründung oder Auflösung einer bestehenden Lebensgemeinschaft, Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 29

Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle

Die nicht öffentliche Stelle führt eine Sicherheitsakte. Für die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle gelten § 17 Abs. 1 bis 3 und § 18 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 30

Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenberichtigung in automatisierten Dateien

Die nicht öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen. Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Sperrung finden Anwendung.

Sechster Teil

Straf- und Schlussvorschriften

§ 31

Strafvorschrift

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
2. entgegen § 20 Abs. 1 oder § 26 Satz 3 Daten durch Weitergabe innerhalb der Stelle an einen anderen für andere Zwecke nutzt.

(3) Handelt die Täterin oder der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 32

Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes oder nicht öffentliche Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 sind,
2. dass abweichend von § 24 Abs. 1 eine andere oberste oder obere Landesbehörde zuständige Stelle ist und
3. welche oberste Landesbehörde zuständige Stelle nach § 24 Abs. 2 ist.

(2) Die jeweils zuständige Ministerin oder der jeweils zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den jeweiligen Geschäftsbereich

1. im Einvernehmen mit der für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Behörden oder sonstige öffentliche Stellen oder Teile von ihnen zum Sicherheitsbereich zu erklären und
2. abweichend von der durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 3 bestimmten obersten Landesbehörde eine andere öffentliche Stelle als zuständige Stelle nach § 24 Abs. 2 zu bestimmen.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) regelt die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des personellen Geheimschutzes und des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes.

Das Gesetz orientiert sich dabei, wie die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesländer, an der Gesetzgebung des Bundes.

Zurzeit bestehende Abweichungen zum Bundesrecht sollen mit diesem Gesetzentwurf angepasst werden. Anregungen aus dem Anwenderkreis zu Änderungen des HSÜG wurden berücksichtigt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

a) Zu Abs. 1

Redaktionelle Änderung, die aus der Neufassung des § 1 Abs. 2 resultiert.

b) Zu Abs. 2

Zur besseren Übersicht wurden die Alternativen der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Abs. 2 abschließend zusammengefasst. Der Abs. 3 wurde aus diesem Grund als neue Nr. 4 in Abs. 2 eingefügt.

Zusätzlich wurde - dem Bundesgesetz entsprechend - der Klammerzusatz der Definition des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes hinzugefügt.

Ziel des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ist es, potenzielle Saboteure (Innentäter) von sicherheitsempfindlichen Stellen fernzuhalten, um den Schutz der in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Schutzgüter sicherzustellen.

2. Zu § 2

a) zu Abs. 2

Anpassung an die neue Rechtschreibung.

b) zu Abs. 7

Hier wird zum einen das noch aus dem Zeitraum des "Kalten Krieges" stammende und damit nicht mehr zeitgemäße Wort der "fremden" in "ausländische" Nachrichtendienste umgewandelt. Zum anderen wird näher spezifiziert, dass bei Anhaltspunkten für Anbahnungsversuche von kriminellen und terroristischen Vereinigungen dasselbe Sicherheitsrisiko bei einer Person vorliegt.

3. Zu § 3

a) Zu Abs. 1

Hier wird entsprechend der Handhabung in der Praxis geregelt, dass auf eine Sicherheitsüberprüfung grundsätzlich nur verzichtet werden kann, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre eine solche durchgeführt wurde. Dies spiegelt wider, dass gemäß § 14 Abs. 1 HSÜG in der Regel nach 5 Jahren eine Aktualisierung der Sicherheitserklärung ansteht.

b) Zu Abs. 2

Bei den jeweiligen Überprüfungsarten wurde die in der Praxis übliche Abkürzung angefügt, um einen schnelleren Überblick zu ermöglichen.

In Nr. 2 wurden eine sprachliche Korrektur und eine Anpassung an die neue Rechtschreibung durchgeführt.

c) Zu Abs. 3

Hier hat eine Neustrukturierung stattgefunden, um den Paragraphen übersichtlicher zu gestalten. Abs. 3 enthält nun die numerische Aufzählung der einbezogenen Personen.

4. Zu § 4 Abs. 2

Neu eingefügt wurde die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Sicherheitsüberprüfung. Bisher war weder diese noch eine Rechtsfolge der Verweigerung normiert, sodass in einem solchen Fall keine rechtlich untermauerte Handhabe gegeben war. Diese Regelungslücke wird mit diesem Absatz im Zusammenspiel mit dem neuen § 12 Abs. 6 nun geschlossen.

5. Zu § 5 Abs. 3

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

6. Zu § 5a

Hier werden bisher nicht im HSÜG normierte Regelungen zum Institut des Geheimschutzbeauftragten und Sabotageschutzbeauftragten aufgenommen. Bisher war die Funktion des Geheimschutzbeauftragten nur in § 5 Abs. 3 der Verschlusssachenanweisung des Landes, also einer Verwaltungsvorschrift, beschrieben und der Sabotageschutzbeauftragte noch nicht normiert. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Funktionen sind diese ins Gesetz aufgenommen worden. Die Funktionen des Geheimschutz- und des Sabotageschutzbeauftragten können dabei auch von derselben Person wahrgenommen werden. Die genauen Aufgaben beider Funktionen bleiben weiterhin der Verschlusssachenanweisung vorbehalten.

7. Zu § 6 Abs. 2

Hier wurde zur Klarstellung des Zusammenspiels der Regelungen ein Verweis auf § 4 Abs. 1 Satz 6 aufgenommen.

8. Zu § 7

In Abs. 1 Nr. 2 werden die Fälle des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gestrichen. Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen tätig sind, sollen wie in der Bundesregelung nach Ü2 überprüft werden. Damit soll die Einheitlichkeit weiterhin gewährleistet werden.

9. Zu § 8a) Zu Abs. 1

Nr. 3 wird eingefügt, da Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen tätig sind, wie in der Bundesregelung zukünftig nach Ü2 überprüft werden sollen.

b) Zu Abs. 2

Die Angabe der Nr. 4 wird eingefügt, da auch in den Fällen der Überprüfung aus Sabotageschutzzwecken eine niedrigere Sicherheitsüberprüfung im Einzelfall möglich sein soll.

c) Zu Abs. 3

Die Neuregelung des Abs. 3 soll Fälle abdecken, bei denen z.B. ein Handwerker kurzfristig Reparatur- oder Wartungsarbeiten von geringem Umfang an einer sicherheitsempfindlichen Stelle erledigen muss. Eine Sicherheitsüberprüfung ist hier unverhältnismäßig und die dauerhafte Begleitung durch eine überprüfte Person erfüllt den Sicherheitszweck gleichermaßen. Entsprechende Regelungen gibt es bereits im SÜG des Bundes und in den landesrechtlichen Vorschriften von Hamburg (jeweils § 9 Abs. 2). Der Zeitraum von höchstens einem Tag soll dabei den Regelfall bilden. Eine Abweichung im Einzelfall ist möglich. Die Vorgehensweise soll in einem Begleitvorgang dokumentiert werden.

10. Zu § 10a) Zu Abs. 1

aa) Satz 1 Nr. 5: Die Ergänzung hat den Hintergrund, dass nach §§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 und 20 Abs. 1 Satz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes Daten von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern nur an Behörden und öffentliche Stellen weitergegeben werden dürfen, die mit asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Anliegen befasst sind.

bb) Zu Satz 2: Immens wichtig für die Einschätzung eines Sicherheitsrisikos ist die Beurteilung über eine mögliche finanzielle Angreifbarkeit des Betroffenen. Denn Erpressbarkeit und Bestechlichkeit sind mit die größten Risikofaktoren. Für diese Einschätzung ist die Kenntnis über die Grundlagen der finanziellen Situation des Betroffenen unumgänglich. Durch eine Schufa-Eigenauskunft können weitere Erkenntnisse über Verbindlichkeiten erlangt werden, die zur Beurteilung eines Sicherheitsrisikos von Bedeutung sind. Diese Angaben bleiben dabei im geschützten Bereich der mitwirkenden Stelle und werden nicht an die zuständige Stelle weitergegeben. Der Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen ist daher in Abwägung zu den Sicherheitsaspekten als hinnehmbar einzustufen.

b) Zu Abs. 2

Hier wurde in Satz 2 die Angabe "Satz 1" ergänzt. Die mitwirkende Behörde trifft bei der einbezogenen Person nur die Maßnahmen des Abs. 1 Satz 1. Die Datenübersicht nach § 34 BDSG kann nur für die zu überprüfende Person angefordert werden und die Maßnahmen des Abs. 1 Satz 3 führt die zuständige Behörde durch.

c) Zu Abs. 4

aa) zu Satz 1: Weitere geeignete Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind beispielweise das Ausländerzentralregister, das Kraftfahrtbundesamt, das Gewerbeamt und der oder die Beauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

bb) Satz 2 wurde eingefügt, um auch hier bei fehlender Einwilligung ausdrücklich die Rechtsfolge des § 4 Abs. 1 Satz 6 herbeiführen zu können.

11. Zu § 11

a) Zu Abs. 1

aa) Zu Satz 1

aaa) Zu Nr. 1: Auch frühere sowie zusätzliche Vornamen können für die Identitätsfeststellung und sicherheitsrelevante Erkenntnisse von Bedeutung sein.

bbb) Zu Nr. 2: Dasselbe gilt für das Geschlecht. Bestimmte Vornamen, vor allem aus anderen Kulturkreisen, lassen dieses nicht immer zweifelsfrei erkennen.

ccc) Zu Nr. 4: Neben dem Familienstand ist auch die Angabe zu einer bestehenden Lebensgemeinschaft für die Sicherheitsüberprüfung gleichbedeutend.

ddd) Zu Nr. 6: Die berufliche Erreichbarkeit umfasst dienstliche Kontaktdaten wie die Telefonnummer. In Fällen, in denen z.B. wegen Schichtdienst, längerer Abwesenheit, Streifendienst etc. die berufliche Erreichbarkeit nicht regelmäßig gewährleistet ist, werden zusätzlich private Erreichbarkeitsdaten erbeten. Andernfalls kann sich wegen eventueller Rückfragen der zuständigen oder mitwirkenden Stelle das Überprüfungsverfahren erheblich verzögern. Dies kann auch nicht im Sinne des zu Überprüfenden sein. Die Angabe privater Kontaktdaten ist aber keine Pflichtangabe, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis.

eee) Zu Nr. 8: Auch frühere Namen und Vornamen, die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht der im Haushalt lebenden, erwachsenen Personen können sicherheitsrelevante Aussagekraft haben.

Die bisherige Nr. 8 geht in der neuen Nr. 20 auf.

fff) Zu Nr. 11: Eine mögliche finanzielle Angreifbarkeit ist ein wesentliches Kriterium für die Einschätzung eines Sicherheitsrisikos. Dafür sind detaillierte Angaben zur Kredithöhe und -dauer sowie der monatlichen Belastung erforderlich. Darüber hinaus sind Angaben über Insolvenzverfahren sinnvoll, da diese mindestens denselben Erkenntniswert für die Überprüfung wie die Angabe über Kredite haben.

ggg) Zu Nr. 14: Hier sollen vor allem Konflikte des Gebots des unbedingten Gehorsam gegenüber der Organisation zur Verschwiegenheitspflicht der betroffenen Person aufgedeckt werden.

hhh) Zu Nr. 16: Das BMI wird nicht mehr als nationale Sicherheitsbehörde bezeichnet.

iii) Zu Nr. 17: Die Internetrecherche und Suche nach Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken sind heutzutage eine der elementaren Maßnahmen im Rahmen der Sicherüberprüfungen. Hierdurch kann vor allem das Auftreten des zu Überprüfenden in der Öffentlichkeit und der Umgang mit seinen persönlichen Daten beobachtet werden. Dies ist im Hinblick auf das vor allem für Verfassungsschutzmitarbeiter geltende Zurückhaltungsgebot von Bedeutung. Da diese Quellen wie Facebook, Xing, Wer-kennt-wen etc. im Regelfall jedermann unbeschränkt zugänglich sind, ist der Eingriff als unbedenklich einzustufen. Es dient vielmehr der Schärfung des Bewusstseins der Betroffenen und der Möglichkeit, Beratungsbedarf in diesem Bereich zu erkennen.

jjj) Zu Nr. 19: Hier liegt in der bisherigen Fassung eine fehlerhafte Veröffentlichung vor: Der letzte Halbsatz des § 11 Abs. 1 Satz 1 sollte ursprünglich die Nr. 22 darstellen.

Des Weiteren hat hier eine inhaltliche Korrektur stattgefunden: Es ist nicht wie im Abs. 2 die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 bei einer Überprüfung nach §§ 8 oder 9 einbezogene Person gemeint. Vielmehr sind bei der Ü1 die entsprechenden Personen namentlich anzugeben, werden aber nicht in die Überprüfung einbezogen. Für diese sollen in der Sicherheitserklärung die nach Nr. 19 genannten Angaben gemacht werden.

Darüber hinaus hat eine redaktionelle Anpassung an die neue Zählweise stattgefunden.

kkk) Zu Nr. 20: Zur besseren Übersichtlichkeit enthält die neue Nr. 20 alle Anforderungen, die nur für die Ü2 und 3 gelten. Daher sind die bisherige Nr. 8 und 12 und der bisherige § 11 Abs. 1 Satz 3 hier zusammengefasst worden.

Die Angaben der bisher dort genannten Nr. 11 - jetzt Nr. 10 - sollen auf Wunsch des Verfassungsschutzes auch bei der Ü1 erfolgen, da sie hier einen Erkenntnisgewinn bringen können. Die neue Nr. 10 ist daher nicht mehr zitiert.

Die bisher in Nr. 12 geregelten Details zum Personalausweis wurden zur Anpassung an die erforderlichen Angaben bei Konferenzbescheinigungen um die Ausstellungsbehörde und das Ausstellungsdatum ergänzt.

III) Zu Nr. 21: Hier wurden die Voraussetzungen von Referenzpersonen zur besseren Übersichtlichkeit komplett in die Aufzählung aufgenommen, anstatt sie in Nr. 20 mit Ausnahme in § 11 Abs. 1 Satz 4 zu regeln. Die zusätzlich genannte Angabe von Geburtsdatum und -ort sowie Geschlecht der Referenzperson soll nur so weit zur Identifizierung notwendig und nur auf freiwilliger Basis angegeben werden.

bb) Zu Satz 2: Dieser enthält nun auch die bisher in Satz 3 am Ende geregelte Ausnahme, dass Lichtbilder bei einer Ü1 nicht vorzulegen sind.

cc) Der bisherige Satz 3 entfällt: Die Angaben nach Nr. 8 und 12 sowie die Ausnahme nach Nr. 19 sind in der neuen Nr. 20 mit aufgenommen. Die bisherige Ausnahme der Nr. 20 ist vollständig in der neuen Nr. 21 aufgegangen. Die Befreiung von der Pflicht, bei der Ü1 Lichtbilder beizubringen, ist bereits in Satz 2 mit abgebildet.

dd) Zu Satz 4: Ist gestrichen, da in Nr. 21 abschließend geregelt.

b) Zu Abs. 2
Redaktionelle Anpassung an die neue Zählweise.

c) Zu Abs. 3
Die Angabe der Kinder kann z.B. wegen bestehender Unterhaltsverpflichtungen einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn über die Person erbringen. Hier ist nun auch für die Geschwister genauer geregelt, was konkret anzugeben ist (Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnsitz).

d) Zu Abs. 4 Satz 4 neu
Auch der einbezogenen Person muss ein Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt werden.

12. Zu § 12

a) Zu Abs. 1
Satz 4 wurde eingefügt, damit die betroffene Person nicht im Unklaren über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung gelassen wird. Die Ausnahme von der Unterrichtung bei Bewerbern des Verfassungsschutzes in Satz 5 hat den Hintergrund, die Kriterien des Bewerbungsverfahrens für den Verfassungsschutz nicht aufdecken zu müssen. Andernfalls wäre theoretisch eine Ausspähung der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes möglich, indem die entsprechende Person sich für eine Tätigkeit dort bewirbt. Da bei Bewerbern des Verfassungsschutzes im Gegensatz zu sonstigen zu überprüfenden Personen in jedem Fall ein aufklärendes Gespräch geführt wird, ist dort Raum, um in unproblematischen Fällen nähere Erläuterungen zu geben. Somit wird der Eingriff durch die fehlende offizielle Unterrichtung recht gering gehalten. Zumal bisher in keinem der Sicherheitsüberprüfungsverfahren eine Mitteilung verpflichtend war.

b) Zu Abs. 4 Satz 1
Die Anhörung des Betroffenen macht nur Sinn, wenn sie vor der Entscheidung über die Ablehnung der Übernahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit stattfindet.

c) Zu Abs. 6
Rechtsfolge des Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 2. Ausgenommen sind die Fälle des § 8 Abs. 2 und 3, in denen von einer Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden kann.

13. Zu § 13 Abs. 3

Die zuständige Stelle zeigt der personalverwaltenden Stelle nach § 11 Abs. 3 Satz 3 der Verschlusssachenanweisung die Ermächtigung sowie eine Erweiterung, Einschränkung, Aufhebung und Löschung derselben mit.

Die personalverwaltende Stelle bekommt dann im Regelfall als erste Kenntnis von Änderungen der für eine Sicherheitsüberprüfung relevanten Details. Nur durch die Unterrichtung der zuständigen Stelle kann sichergestellt werden, dass einschlägige Informationen über die sicherheitsrelevanten Änderungen auch (zeitnah) bei der zuständigen Stelle ankommen.

Neben den genannten Erkenntnissen können darunter z.B. auch Details über Alkohol- oder Drogenmissbrauch fallen, die geeignet sind, Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Stelle zu begründen. Die personalverwaltende Stelle soll im Anlassfall den Geheimschutzbeauftragten informieren. Dieser trifft dann eine eigene Einschätzung, ob diese Tatsachen sicherheitsrelevant sind. Die Informationen bleiben also weiterhin im geschützten Bereich. Ein möglicher Eingriff in Persönlichkeitsrechte des Einzelnen ist daher als gering einzuschätzen und muss in Abwägung zu dem Sicherheitsrisiko, welches entstehen kann, zurücktreten.

14. Zu § 14a) Zu Abs. 1

Die Wiederholungsprüfung ist zur besseren Übersicht nun einheitlich in Abs. 2 geregelt.

b) Zu Abs. 2

Die Wiederholungsüberprüfung hat nun für alle drei Überprüfungsarten nach 10 Jahren zu erfolgen. Eine Unterscheidung zwischen Ü1 sowie Ü2 und Ü3 macht aus Sicherheitsaspekten keinen Sinn.

15. Zu § 15 Abs. 2 und 3

Auch hier werden "fremde" in "ausländische" Nachrichtendienste umbenannt.

16. Zu § 17 Abs. 2a) Zu Nr. 3

Die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft hat sicherheitstechnisch dieselbe Relevanz wie der Familienstand und war daher hier zu ergänzen.

b) Zu Nr. 4

Insolvenzverfahren haben denselben sicherheitsbedingten Erkenntniswert für die Überprüfung wie die Angabe über Überschuldungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und wurden hier daher hinzugefügt.

17. Zu § 18a) Zu Abs. 2

Im Fall eines anhängigen Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens stellt die Sicherheitsakte ein Beweismittel dar und ist daher weiter aufzubewahren. Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, bedarf des dieser Aufbewahrung nicht mehr und die Sicherheitsakte ist zu vernichten (s. neuer Satz 4 des Abs. 2).

Für den zweiten Ausnahmefall der 5-Jahres-Aufbewahrungspflicht des Satz 2, dass beabsichtigt ist, erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zu übertragen, bedarf es keiner ausdrücklichen zusätzlichen Vernichtungsregelung für die Gegenausnahme: Fällt die Absicht weg, findet automatisch der Grundfall des ersten Halbsatzes des Satz 2 mit der 5-Jahres-Aufbewahrungsfrist Anwendung. Die Sicherheitsakte ist dann unmittelbar - sofern die 5-Jahresfrist abgelaufen ist - zu vernichten.

b) Zu Abs. 4

In den Sicherheitsakten sind höchstpersönliche Details enthalten, die im Regelfall über die Vertraulichkeit der Angaben in der Personalakte noch hinausgehen und vor allem auch Angehörige oder sonstige nahestehende Personen betreffen. Es soll daher von einer Speicherung im Archiv zukünftig abgesehen werden. Damit wird auch die Anpassung an Regelungen anderer Bundesländer vorgenommen, die bereits von der Aufnahme in die Archive absehen (siehe z.B. § 19 Abs. 4 SÜG HH, § 22 Abs. 4 SÜG Brandenburg, § 20 Abs. 4 SÜG Thüringen).

18. Zu § 19

Anpassung an die aktuelle Terminologie des Datenschutzes auf Wunsch des Hessischen Datenschutzbeauftragten

19. Zu § 21 Abs. 2a) Zu Nr. 1a

Im Fall von anhängigen Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren sind die Daten ggfs. als Beweismittel weiterhin aufzubewahren.

b) Zu Nr. 2

Hier wurde zur besseren Übersichtlichkeit eine Neustrukturierung vorgenommen.

aa) unter 2 a werden die Fälle geregelt, in denen die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat. Sind hier wie unter aa geregelt keine Erkenntnisse angefallen sind, gibt es keinen ersichtlichen Grund, die Daten der Person länger als 1 Jahr aufzubewahren. Sofern wie unter bb normiert sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind, wird eine Aufbewahrung von 5 Jahren für notwendig erachtet, da in diesem Zeitfenster auf diese Erkenntnisse bei einer erneuten Prüfung zurückgegriffen werden kann.

bb) unter 2 b sind die Fälle nach Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zusammengefasst. Hier bleibt es bei den bisher geregelten Fristen.

c)

Die bisherige Nr. 2 c wurde gelöscht, da sie vollständig in der neuen Nr. 2 a und b aufgeht.

20. Zu § 24

a) Zu Abs. 1

Es gibt abweichende gesetzliche Regelungen außerhalb von Rechtsverordnungen, in denen die zuständige Stelle definiert ist z.B. in § 2 Abs. 6 LfV-Gesetz. Daher war die Vorschrift entsprechend zu erweitern.

b) Zu Abs. 2

Redaktionelle Anpassung an die Neustrukturierung des § 1 Abs. 2 sowie die Löschung des bisherigen § 32.

21. Zu § 26

Die vorgenommenen Änderungen beruhen auf einer Erweiterung auf die Belange des vorbeugenden personellen Sabotageschutz.

22. Zu § 27 Abs. 2

Sprachliche Anpassung.

23. Zu § 28

Änderungen zur bestehenden Lebensgemeinschaft sind genauso sicherheitsrelevant wie solche zum Familienstand. Daher ist die Lebensgemeinschaft hier zu ergänzen.

24. Zu § 31

Hier sind in Abs. 1 bis 4 Anpassungen an die bundesgesetzlichen Regelungen erfolgt. Diese waren zwingend notwendig, um unterschiedliche strafrechtliche Rechtsfolgen zu vermeiden.

25. Zu § 32 a.F.

Die hier normierten Änderungen im Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz sind bereits umgesetzt. Die Vorschrift kann daher ersatzlos gestrichen werden.

26. Zu § 32 n.F. Abs. 1

a) Zu Nr. 1

Anpassung an die Neufassung des § 1 Abs. 2.

b) Zu Nr. 2

Es erfolgen auch Delegationen an obere Landesbehörden wie z.B. in § 2 Abs. 6 LfV-Gesetz an das Landesamt für Verfassungsschutz. Dem soll die Ergänzung Rechnung tragen.

27. Zu § 33

Hier sind das Inkrafttreten der Neufassung und das Außerkrafttreten geregelt.

Wiesbaden, 14. September 2014

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth